

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1401/2021
Amt/Aktenzeichen 51/51 03 05	Datum 28.09.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 26.10.2021

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	04.11.2021	Ö
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	10.11.2021	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	17.11.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	24.11.2021	Ö

Betreff:

Kindertagespflege: Förderung der betrieblichen Kindertagespflege, Anpassung an die Novellierung § 8a SGB VIII sowie redaktionelle Änderungen in der "Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz"

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 15.10.2021

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Mainz, 26.10.2021

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, nach Vorberatung der o.g. Gremien, die betriebliche Kindertagespflege mit Pauschalen zu fördern und die "Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz" mit weiteren Anpassungen zur Neuregelungen des § 8a SGB VIII und redaktionelle Änderungen entsprechend der Anlage abzuändern (siehe Anlage).

1. Sachverhalt:

1.1 Betriebliche Kindertagespflege für Mainzer Kinder

In Rheinland Pfalz ist es seit 2013 möglich, durch die Anmietung von Räumlichkeiten, Tagespflegestellen in betrieblichem Rahmen zu führen. Im Oktober 2019 sind die ersten beiden **betrieblichen Tagespflegestellen** in Mainz eröffnet worden. Hier gibt es insgesamt zehn Plätze in zwei getrennten Tagespflegestellen für Kinder im Alter zwischen sechs Monaten und drei Jahren, die durch zwei Tagespflegepersonen betreut werden. Der Kinderschutzbund Mainz fungiert hier als Träger.

Der Träger sorgt für eine ordnungsgemäße Betriebsführung der Kindertagespflegestelle. Dazu gehört u.a.: Anmietung der Räumlichkeiten, Anstellung der Tagespflegepersonen, Regelung der Vertretung, Übernahme der Abrechnung für die Betriebe.

Die Betreuung in der Kindertagespflege wurde durch das Unternehmen und die Eltern positiv bewertet. Im Rahmen der Einrichtung und Durchführung der Betreuung in den Kindertagespflegestellen hat der Kinderschutzbund Mainz eng mit der Verwaltung zusammengearbeitet. Es gab regelmäßige Treffen zur Zusammenarbeit, Entwicklung und Reflexion des Angebotes. Gemeinsam mit dem Betrieb wurden verschiedene Themen, vor allem aber die Finanzierung besprochen.

Im Rahmen dieser regelmäßigen Auswertungen war die Finanzierung ein wiederkehrendes Thema. Die stundengenaue Abrechnung in der Satzung der Kindertagespflege stellte für die Betriebe eine Herausforderung dar. Durch diese Abrechnungsform war es dem o.g. Betrieb nicht möglich, eine eindeutige monatliche Kalkulation der Kosten durchzuführen. Jeden Monat sind die Förderleistungen aufgrund der stundengenauen Abrechnung unterschiedlich und es kommt regelmäßig zu einer anderen Zuzahlung durch die Betriebe. Dies wurde durch den Betrieb als große Schwierigkeit formuliert, die letztlich zum Teilausstieg des Betriebes führte.

Darüber hinaus zeigte sich in der Beratung von Betrieben, dass es für kleine bis mittlere Unternehmen schwierig ist, eine eigene Tagespflegestelle auf Dauer einzurichten. Die Erfahrung zeigt, dass es häufig zu Schwankungen in der Bedarfslage von Kinderbetreuung kommt. Kleinere Betriebe haben häufig einen kurzfristigen Bedarf an zwei oder drei Betreuungsplätzen, die dann in den kommenden Jahren nicht mehr benötigt werden.

Betriebe, die an betriebsnahen Angeboten der Kindertagespflege interessiert waren, haben die fehlende Planungssicherheit ebenfalls als Schwierigkeit artikuliert. Ohne eine klar bezifferbare monatliche Förderung bleiben die Kosten für eine Tagespflegestelle und somit für den Betrieb vage und die Umsetzung wurde in den meisten Fällen nicht realisiert.

Das KiTaG bietet seit 01. Juli 2021 nun auch die Möglichkeit der **betrieblichen Großtagespflege** (§6 Abs. 2 KiTaG). In betrieblichem Rahmen können sich zwei Tagespflegepersonen zusammenschließen und ihre Betreuung ausschließlich für Unternehmen in deren oder angemieteten Räumlichkeiten anbieten.

1.2 Änderungen des § 8a Abs.5 SGB VIII und redaktionelle Änderungen

Die Novellierung des SGB VIII vom 10.06.2021 hat für die Kindertagespflege Neuerungen im Kinderschutz gebracht. Die Kindertagespflege wurde in den § 8a SGB VIII aufgenommen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen mit den Tagespflegestellen Vereinbarungen zum Kinderschutz treffen.

Redaktionelle Änderungen sind zur Klarstellung eines Sachverhaltes notwendig.

2. Lösung

2.1 Betriebliche Kindertagespflege für Mainzer Kinder

Die Verwaltung hat ein Verfahren zur Umsetzung von betrieblicher Kindertagespflege erarbeitet. Es soll ein attraktives Angebot für Unternehmen und Träger umgesetzt werden, das klare finanzielle Regelungen schafft. Betriebe sollen die Möglichkeit erhalten, für Mitarbeitende eine Betreuung ihrer Kinder anzubieten, um insbesondere einen Wiedereinstieg nach der Elternzeit zu erleichtern. Es werden somit flexible Möglichkeiten für kleinere Betriebe geschaffen. Ein weiteres Ziel ist die dauerhafte Sicherung betrieblicher Kindertagespflegestellen. Das Angebot gilt für Kinder mit dem gewöhnlichen Aufenthalt in Mainz (siehe „Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz“ § 2 Abs. 2).

Wie oben dargestellt, ist die Finanzierung der Kindertagespflege für Unternehmen ein wichtiger Aspekt zur Umsetzung von betrieblicher Kindertagespflege. Hier kann **eine pauschalisierte Finanzierung** Abhilfe schaffen:

Für **betriebliche Großtagespflege** gibt es mit einer pauschalen Finanzierung eine Klarheit über die Förderung durch die Landeshauptstadt Mainz. Im Rahmen einer Vereinbarung wird die Zusammenarbeit des Betriebes und dem Amt für Jugend und Familie geregelt.

Für **Träger** schafft eine Pauschale ebenfalls finanzielle Klarheit. Ziel ist es neue betriebliche Tagespflegestellen einzurichten und Betrieben die Möglichkeit zu bieten bedarfsgerecht Plätze zu buchen und ein dauerhaftes flexibles Angebot zu schaffen. Kann ein Betreuungsplatz nicht an einen Betrieb vergeben werden, wird dieser vom Amt für Jugend und Familie vergeben. Hier sollen Kooperationsverträge mit dem Träger geschlossen werden, die alle notwendigen Inhalte der Zusammenarbeit, z.B. Fachaufsicht, Kinderschutz, Hausbesuche, die Vergabe von nicht belegten Plätzen regelt.

Durch Träger sollen auch kleinere Betriebe die Möglichkeit erhalten, Betreuungsplätze für ihre Mitarbeitenden anzubieten. Hier können Träger die Betreuungsplätze im Rahmen einer betrieblichen Tagespflegestelle für fünf Kinder an unterschiedliche Unternehmen vermieten/vergeben. So kann ein kleines Unternehmen für das Kind eines Mitarbeitenden einen Betreuungsplatz buchen und diesen Platz auch wieder kündigen, wenn im Betrieb aktuell kein Bedarf mehr besteht. Im Falle eines Freiwerdens von Betreuungsplätzen in einer betrieblichen Kindertagespflegestelle, werden die Plätze an andere Unternehmen, die Bedarf haben, weitergegeben. Gibt es keine Betriebe, die einen Betreuungsplatz benötigen, wird dieser Platz zur Vergabe an die Stadtverwaltung Mainz gegeben. Es sind folgende Regelungen vorgesehen:

Pauschale Finanzierung:

1. Die Finanzierung der Plätze wird auf Grundlage von einer 40 stündigen Betreuung festgelegt.
2. Die Pauschale enthält Anteile für alle gesetzlichen Förderungen, die im SGB VIII festgelegt sind. Hierzu gehören Förderleistung, Sachaufwand, hälftige Erstattung von Sozialleistungen und Unfallversicherung.
3. Alle zusätzlichen Leistungen (Vergütung von Fortbildungsstunden, Entwicklungsgesprächen usw.), die im Rahmen der Satzung der Landeshauptstadt Mainz zur Förderung der Kindertagespflege festgelegt sind, finden sich ebenfalls in der Pauschale wieder.
4. Voraussetzung für die Gewährung der Pauschale ist die Freiheit von privaten Zuzahlungen der Eltern.

5. Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII (Elternbeiträge) werden pauschal für 40 Stunden berechnet.
6. Förderung durch das Programm „Betriebliche Kinderbetreuung“ des BFSFJ muss angegeben werden.
7. Es bleibt ein Eigenanteil der Betriebe z.B. für die Miete der Räumlichkeiten bestehen.

Rahmen der betrieblichen Tagespflegestellen:

1. Die Tagespflegepersonen sind bei einem Unternehmen, Betrieb oder einem Träger im Rahmen einer lohnsteuerpflichtigen Beschäftigung angestellt.
2. Die Vertretung für Krankheit und Urlaub ist sichergestellt.
3. Klare Öffnungszeiten, die sich an den Bedarfen der Eltern und Betriebe orientieren.
4. Freie Plätze bei Trägern, die nicht durch Betriebe belegt werden können, werden durch die Stadtverwaltung vergeben.

Die Finanzierung der Pauschale setzt sich wie folgt zusammen:

Betr. Kindertagespflege	Anteile Pauschale in Euro pro Stunde	Prozentuale Anteile
Förderleistung	4,90	49
Sachleistung	0,60	6
Anteil Versicherungen	4,00	40
Vertretung, Fortbildung, Entwicklungsgespräche,	0,50	5
insgesamt	10	100

2.2 Änderungen des § 8a Abs.5 SGB VIII und redaktionelle Änderungen

Das Amt für Jugend und Familie trifft Vereinbarungen mit den Tagespflegestellen, Trägern und Arbeitgebern. Wird das Kind im Haushalt der Eltern betreut, wird die Vereinbarung mit der Betreuungsperson getroffen.

Die bisherigen Ausführungen zum § 8b SGB VIII werden in § 8a SGB VIII geändert.

Im § 14 Satz 1 wurde der Begriff „den Erziehungsberechtigten“ durch „eine sorgeberechtigte oder zur Abholung berechtigte Person“ ersetzt.

3. Alternativen:

Die Anzahl der Betriebe, die betriebliche Kindertagespflege anbieten, bleibt sehr gering, da eine klare Kostenkalkulation sehr schwierig ist. Träger haben Probleme Tagespflegestellen dauerhaft zu sichern.

4. Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Der Ausbau der Kinderbetreuung stellt einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. Unterstützung erfahren damit vor allem Frauen, insbesondere die, die den Wiedereinstieg in den Beruf suchen.

5. Finanzierung:

Für die Pauschalen ist keine zusätzliche Finanzierung notwendig, da die Mittel bereits im Haushaltjahr 2022 veranschlagt sind. Die Kosten für Förderleistung, Sachaufwand, Sozialversicherun-

gen, Entwicklungsgespräche und Fortbildungen sind im Haushalt einzeln veranschlagt und werden lediglich zu einer Pauschale zusammengefasst.

Die Umprogrammierung des Fachprogramms Nordholz Kindertagespflege kann finanzneutral umgesetzt werden.